

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 14 - 17 Februar 2014

Änderungen der methodologischen Anwendungsvorschriften des Gesetzes Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch

In dem Rumänischen Amtsblatt *Monitorul Oficial al Romaniei* Ausgabe 108/12.02.2014 wurde der Regierungsbeschluss mit Nr. 77 über die Änderung und Ergänzung der durch Regierungsbeschluss mit Nr. 44/2004 genehmigten methodologischen Anwendungsvorschriften des Gesetzes Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen der methodologischen Anwendungsvorschriften des Steuergesetzbuches betreffen die folgenden Punkte:

Titel II - Einkommensteuer

- ▶▶ Es werden neue Vorschriften über die Abzugsfähigkeit von Ausgaben über Verluste aus Forderungen eingeführt, die infolge der Umbuchung von Abtretungsforderungen von dem Nominalwert auf die Anschaffungskosten entstanden sind;
- ▶▶ Es werden Zusatzvorschriften über die von einer rumänischen juristischen Person vorzulegenden Belege, damit Einkünfte aus von einer ausländischen juristischen Person ausgeschütteten Dividenden als steuerfrei gelten;
- ▶▶ Die Bedingung über die Mindesteigentumsdauer für den 10-prozentigen Anteil an der die Dividenden ausschüttenden juristischen Person wird mit den Vorschriften des Steuergesetzbuches harmonisiert (indem sie von 2 Jahren auf 1 Jahr reduziert wird);
- ▶▶ Es werden folgende Vorschriften über den Abzug von Sponsoringausgaben eingeführt:
 - Der Indikator "Umsatz" wird für den Fall definiert, dass Buchhaltungsregelungen keine Begriffsbestimmungen für diesen Indikator vorschreiben (z.B. im Fall von Kreditinstituten);
 - Es werden Vorschriften über den Übertrag von Sponsoringausgaben auf die 7 folgenden aufeinanderfolgenden Jahren eingeführt, wenn diese von der Einkommensteuer für das Buchungsjahr nicht abgezogen werden können.
- ▶▶ Es werden Zusatzvorschriften über die Einkommensteuermeldung und -zahlung für Steuerzahler eingeführt, die ein von dem Kalenderjahr abweichendes Steuerjahr anwenden.

Titel IV¹ - Gewinnsteuer für Mikrounternehmen

- ▶▶ Zur Harmonisierung mit den neuen, ab dem 1. Januar 2014 anwendbaren Vorschriften des Steuergesetzbuches werden Zusatzvorschriften über die Besteuerung der Mikrounternehmen eingeführt (z.B. die Anwendungsbedingungen des Besteuerungssystems für 2014, die in die Berechnung der Steuerbasis einfließenden Einkünfte usw.).

Titel V - Besteuerung der rumänischen Einkünfte von Personen mit Wohnsitz außerhalb von Rumänien

- ▶▶ Der Begriff "internationaler Verkehr" im Sinne der in Rumänien erzielten, in Rumänien steuerfreien Einkünfte von Personen mit Wohnsitz außerhalb von Rumänien wird bestimmt.

Titel VI - Mehrwertsteuer

- ▶▶ Es werden Zusatzvorschriften über die Zahlung von MwSt. bei Zahlungseingang und das Ausüben des Rechts auf die Anwendung dieses Zahlungssystems eingeführt;
- ▶▶ Was den MwSt.-Abgleich für zerstörte, verlorene oder gestohlene Güter betrifft, wird vorgeschrieben, dass die Beweis- oder angemessene Bestätigungspflicht über deren Zerstörung, Verlust oder Diebstahl bei dem Steuerzahler liegt, wobei das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzuhalten ist. Halten die Finanzorgane die von dem Steuerzahler vorgelegten Beweise für nicht ausreichend, so dürfen sie diesem den MwSt.-Abgleich anordnen;
- ▶▶ Steuerpflichtige Personen, die ihren Sitz außerhalb von Rumänien haben und in Rumänien für die MwSt.-Zahlung nicht angemeldet sind, und welche die Rückerstattung der MwSt. für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 einschließlich erstellte Rechnungen beantragt haben, welche bis zum Antragsstellungsdatum nicht bezahlt worden waren, dürfen diese Rechnungen in einem neuen MwSt.-Rückerstattungsantrag behandeln und diesen bis zum 30. September 2014 einreichen, ohne einen Zahlungsbeweis vorzulegen;
- ▶▶ Es werden Vorschriften über die Pflicht der steuerpflichtigen Personen, die die MwSt. bei Zahlungseingang zahlen, die ausgestellten Kassensbons in ihrem Warenausgangsbüchern gemäß der Informationen in den Tagesabschlussberichten vorzumerken.

Titel VII - Verbrauchsteuern

- ▶▶ Es werden Vorschriften und Zusatzvorschriften über die Anwendungsvorschriften des "Titels VII - Verbrauchsteuern" eingeführt, wie z.B.: die Umrechnung von Euro-Beträgen über die Verbrauchsteuer für Erdöl aus Inlandsgewinnung in Lei, Dokumente für Steuerlager usw.

Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als Beratungsleistung zu betrachten. Wir übernehmen keine Haftung in diesem Sinne. Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Sollten Sie die Mazars Newsletters kostenlos empfangen wollen, bitten wir Sie eine kurze Mitteilung an news@mazars.ro zu schicken, in der Sie Ihren Namen und Vornamen, Ihre Funktion sowie den Namen der Gesellschaft angeben.

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Bd. Dimitrie Pompeiu, nr. 6E, etaj 5
Pipera Business Tower
Sector 2, RO-020335, Bukarest, Rumänien

Tel: +40 21 528 57 57
Fax: +40 21 528 57 50

E-Mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com

Jean-Pierre VIGROUX
Managing Partner



René SCHÖB
Partner
Head of Tax Advisory

